

Verhalten im Schadenfall (Merkblatt)

Bitte melden Sie jeden Schaden sofort!

Allgemeine Hinweise

Alles Notwendige unternehmen, um größere Schäden zu vermeiden. Ruhe bewahren und Rettungsmaßnahmen sofort einleiten. Bitte unverzügliche Schadenmeldung an uns, damit wir den Versicherer informieren und gegebenenfalls einen Sachverständigen einschalten können. Die Schadenstelle mit Ausnahme von erforderlichen Schadenminderungsmaßnahmen nicht verändern und mit den Aufräumarbeiten erst beginnen, wenn der Versicherer und/oder die Polizei den Schadenort freigegeben hat. Fotos vom Schadenbereich erstellen. Schadenbericht erstellen über Art, Hergang und Ursache des Schadens unter Angabe der ungefähren Schadenhöhe (unverbindlich).

1. Sach-Versicherung

- Brand der Feuerwehr/Polizei melden; wenn anlässlich des Schadens Sachen abhanden gekommen sind, ist Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten.
- Zur Einbruchdiebstahl-/Beraubungs-Versicherung: Schaden bei der Polizei zur Anzeige bringen; Tagebuch-Nummer bei der Polizei erfragen; bei Verlust von:
 - a) Wertpapieren: Aufgebotsverfahren einleiten;
 - b) Sparbüchern und Urkunden: sperren lassen;
 - c) ec-Karten: sperren lassen über Telefon 116 116.

2. Elektronik-Versicherung

- Betroffene Anlagen spannungsfrei schalten.
- Nach einem Brand verrauchte Räume durchlüften; evtl. vorhandene Klimaanlage nicht einschalten. Erhöhte Luftfeuchtigkeit reduzieren.
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung der Polizei anzeigen. Tagebuch-Nummer erfragen.
- Ausgetauschte Teile unbedingt aufbewahren.

3. Daten-Versicherung

- Geräte spannungsfrei schalten.
- Keine Funktionstests vornehmen; Datenspeicher aus dem Gefahrenbereich bringen und möglichst luftdicht verpacken.
- Zustand und bereits erfolgte Maßnahmen dokumentieren; notieren, welche Informationen auf den Datenträgern gespeichert sind.
- Defekte Datenträger, insbesondere Festplatten, sicherstellen und nicht der EDV-/PC-Reparaturfirma überlassen.
- Sorgfältige Planung des Einsatzes von Back-Up-Verfahren.

4. Haftpflicht-Versicherung

- Dem Geschädigten Namen und Anschrift des Versicherers nennen.
- Keine Aussage zur Schuldfrage.
- Keine Zahlung an den Geschädigten leisten.
- Keine Aufrechnungen aus Lieferungsforderungen zulassen.
- Alle gerichtlichen Unterlagen einschl. der Zustellurkunde (Briefumschlag des Gerichtes) uns sofort zur Weiterleitung an den Versicherer zusenden.
- Auch ungerechtfertigt erscheinende Ansprüche anzeigen (zur Abwehr unberechtigter Ansprüche).

5. Transport-Versicherung

- Bei Wareneingang die eintreffende Sendung unverzüglich auf mögliche Schäden untersuchen. Einen eventuellen Schaden auf dem Frachtbrief schriftlich bestätigen lassen (Schon beim Verdacht eines Schadens keine reine Quittung ausstellen).
- Bei Gütern in Containern sicherstellen, dass Container und Schlösser oder Siegel geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser/Siegel aufgebrochen sind oder fehlen bzw. von den Frachtdokumenten abweichen, auf Empfangsquittung vermerken und vom Ablieferer gegenzeichnen lassen.
- Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht verändern, außer bei erforderlichen Schadenminderungsmaßnahmen.
- Ersatzansprüche gegen Dritte (Reederei, Bahn, Post, Spediteure etc.) unverzüglich geltend machen.
- Zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern.
- Bescheinigung des Schadens verlangen.
- Schriftlich haftbar machen.
- Reklamationsfristen der Beförderungsunternehmen wegen der Regressmöglichkeiten unbedingt einhalten.

6. Unfall-Versicherung

- Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.
- Hat der Unfall den Tod zur Folge, so muss dies unverzüglich nach Kenntnisnahme gemeldet werden.

7. Bauleistungs-, Montage-, Maschinen-Versicherung

- Am Schadenort vor Abstimmung/Besichtigung mit dem Versicherer nur etwas verändern, wenn Sicherheitsgründe dieses erfordern.
- Diebstahl - soweit mitversichert - sofort der Polizei anzeigen. Tagebuch-Nummer erfragen.
- Ausgewechselte Teile bis zur endgültigen Regulierung des Schadens für eine evtl. spätere Besichtigung durch den Versicherer/Sachverständigen witterungsgeschützt aufbewahren.

8. Rechtsschutz-Versicherung

- Keine Aussagen gegenüber den Ermittlungsbehörden ohne anwaltlichen Beistand.

9. Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Organe u. Leitende Angestellte

- Keinen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anerkennen, vergleichen oder befriedigen.

10. Kraftfahrt-Versicherung

- Geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.
- Aufnahme folgender wichtiger Daten vom Unfallgegner: Name, Anschrift und amtl. Kennzeichen, Versicherer, Versicherungsscheinr..
- Anfertigung eines Unfallprotokolls und Aufnahme von Zeugnennamen
- Haarwildschäden unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder dem Jagdpächter anzeigen.
- Achtung! Bei einem Kasko-Schaden sind Sie weisungsgebunden (Gutachter).